HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 35 | MONTAG, DEN 21. JULI | 1997

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 1997	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 35	347
8. 7. 1997	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg (APOgehVerw-LVA)	350

Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 35

Vom 8. Juli 1997

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 212), sowie des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 213), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 35 für den Geltungsbereich südlich Neß-Hauptdeich zwischen Pamirweg, Finkenwerder Westerdeich, Finkenwerder Süderdeich und Osterfelddeich sowie der Alten Süderelbe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Neßdeich — Pamirweg — über die Flurstücke 2089 und 4430, über das Flurstück 3024 (Neßkatenweg), Ostgrenzen der Flurstücke 2492 und 2493 (Rundtörn) der Gemarkung Finkenwerder Nord — Rundtörn — Rudolf-Kinau-Allee — Nordgrenze des Flurstücks 1567 der Gemarkung Finkenwerder Süd — Finkenwerder Westerdeich — Finkenwerder Süderdeich — über das Flurstück 464 (Süderkirchenweg), Nordgrenze des Flurstücks 1375 (Osterfelddeich) der Gemarkung Finkenwerder Süd — Osterfelddeich — Ostgrenze des Flurstücks 589 (Hafengebietsgrenze), über das Flurstück 1552 (Hafengebietsgrenze) — Südgrenzen der Flurstücke 1552 und 1559 (Hafengebietsgrenze), über das Flurstück 1642 (Hafengebietsgrenze/Alte Süderelbe) der Gemarkung Finkenwerder Süd — Bezirksgrenze — Nordwestgrenzen der Flurstücke 1287, 1290, 1293 und 1638 der Gemarkung Finkenwerder Süd — Nordwestgrenze des Flurstücks 4011, Westgrenze des Flurstücks 4010 (Neß-Hauptdeich) — Nordwestgrenze des Flurstücks 4254, Nordgrenze des Flurstücks 4255, über das Flurstück 4045 (Hochwasserschutzanlage) — West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 4239, über das Flurstück 4239, Ostgrenzen der Flurstücke 4341 und 2848 (Kreetslag) der Gemarkung Finkenwerder Nord.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende städtebauliche Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche" bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. Für die Erschließung des Flurstücks 2725 der Gemarkung Finkenwerder Nord (südlich Neßkatenweg) sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), festgesetzt oder für Teilbereiche nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

3. Auf den mit „(F)" bezeichneten Flächen für die Landwirtschaft südlich der Straße Finkenwerder Süderdeich sind je Flurstück maximal zwei Stellplätze zulässig; weitere bauliche Anlagen sind unzulässig.

4. Auf den mit „(A)", „(B)" und „(C)" bezeichneten Flächen des Gewerbegebiets dürfen zur Einhaltung des für ein reines Wohngebiet in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässigen Beurteilungspegels von Lr = 50 dB(A) nachfolgende flächenbezogene Schalleistungspegel nicht überschritten werden: Fläche „(A)": maximal 75 dB(A)/m², Fläche „(B)": maximal 60 dB(A)/m² und Fläche „(C)": maximal 50 dB(A)/m².

   Abweichend hiervon dürfen die genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel auf den einzelnen Flächen des Gewerbegebiets überschritten werden, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die Summe des von dem Gewerbegebiet (bestehendes Werksgelände und Erweiterungsgelände) ausgehenden Lärms — einschließlich Triebwerkgeräusche, soweit es sich nicht um Fluglärm handelt — in dem angrenzenden reinen Wohngebiet den Immissionsrichtwert von 50 dB(A) tagsüber nicht überschreitet.

   Sollte im Gewerbegebiet südöstlich Neß-Hauptdeich (Erweiterungsfläche) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gearbeitet werden, ist der Nachweis zu erbringen, daß im angrenzenden reinen Wohngebiet ein Beurteilungspegel von Lr = 35 dB(A) eingehalten wird.

5. Auf den mit „(D)" bezeichneten Flächen des Gewerbegebiets sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig.

§ 3

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende landschaftsplanerische Vorschriften:

1. Für festgesetzte Anpflanzungen sind einheimische standortgerechte Laubholzarten zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.

2. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.

3. In den Gewerbegebieten sind die Dächer von Gebäuden — mit Ausnahme von Hallenkonstruktionen — mit einer mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und extensiv zu begrünen.

4. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Auf den mit „(A)", „(B)" und „(C)" bezeichneten Flächen des Gewerbegebiets sind nur die zu der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern orientierten Fassaden zu begrünen.

5. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Arten vorzunehmen.

6. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

7. Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist für je 150 m² ein großkroniger Baum zu pflanzen. Die Bäume sind in drei Reihen versetzt anzuordnen. Mindestens 20 vom Hundert der Fläche sind mit Sträuchern zu bepflanzen.

8. In den Baugebieten sind Fuß- und Radwege in wasser- und luftdurchlässigem, Stellplätze darüber hinaus in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.

9. Die mit „▽“ bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als extensives Grünland mit standortgerechten Pflanzen zu entwickeln. Die Fläche darf maximal zweimal jährlich — nicht vor Juli — gemäht und nicht mit Stickstoff gedüngt werden. Das Mähgut ist zu entfernen. Eine Beweidung ist mit höchstens einer Großvieheinheit oder zwei Schafen je angefangenem Hektar während der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni, mit höchstens einer Großvieheinheit oder zwei Schafen je 5000 m² während der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Oktober zulässig. Wenn mit einer Beweidung erst nach dem 30. Juni begonnen wird, ist die Fläche innerhalb von drei Wochen vor der Beweidung — jedoch nicht vor dem 1. Juli — zu mähen. Vom 1. März bis zum 30. Juni darf der Boden nicht bearbeitet werden (kein Walzen oder Schleppen). Das Anpflanzen von Gehölzen auf der Fläche ist unzulässig.

10. Die Grünfläche „Abschirmgrün“ ist als extensives Grünland mit standortgerechten Pflanzen ohne Stickstoffdüngung zu entwickeln. Mindestens alle zwei Jahre und höchstens zweimal jährlich — nicht vor Juli — ist eine Mahd durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen. Eine Beweidung ist mit höchstens einer Großvieheinheit oder zwei Schafen je 5000 m² zulässig. Wenn mit einer Beweidung erst nach dem 30. Juni begonnen wird, ist die Fläche innerhalb von drei Wochen vor der Beweidung — jedoch nicht vor dem 1. Juli — zu mähen.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juli 1997.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg (APOgehVerw-LVA)

Vom 8. Juli 1997

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), wird verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg (LVA) gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391), zuletzt geändert am 23. August 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260), in der jeweiligen Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2
Allgemeine Voraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung bei der LVA kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 HmbLVO erfüllt und
2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

§ 3
Auswahlverfahren

(1) Der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei der LVA geht ein Auswahlverfahren voraus.

(2) Die LVA regelt das Auswahlverfahren und trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern.

(3) Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung haben sich die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber einer Untersuchung beim Personalärztlichen Dienst der LVA zu unterziehen.

§ 4
Anerkennung eines anderen Vorbereitungsdienstes

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mit dem Bildungsstand nach § 28 HmbLVO bereits bei einem anderen Dienstherrn in einem gleichwertigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder für eine entsprechende Laufbahn gestanden, kann die LVA den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise als Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung anerkennen.

§ 5
Einstellung und Rechtsstellung

(1) Die nach § 3 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der LVA als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Landesinspektoranwärterin bzw. Landesinspektoranwärter.

(2) Die Einstellung erfolgt in der Regel zum 1. August; die LVA kann in Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen zulassen.

Abschnitt II
Ausbildungsgrundsätze

§ 6
Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern in einem anwendungsbezogenen Studium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn bei der LVA befähigen.

(2) Die Ausbildung soll auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten. Neben Grundlagenwissen und fachspezifischen Kenntnissen soll insbesondere methodisches Wissen vermittelt werden, damit auch neue Aufgabenstellungen rational durchdrungen und gelöst werden können. Die Ausbildung soll die Fähigkeit zu bürgernahem Verhalten fördern.

(3) Die Ausbildung soll die Lernfähigkeit und die Lernbereitschaft weiterentwickeln und die Grundlagen für eine ständige Wissenserweiterung schaffen. Zugleich dient die Ausbildung einer Persönlichkeitsbildung, die die Fähigkeit zur Einstellung auf sich ändernde gesellschaftliche Bedingungen fördert.

§ 7
Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist die LVA. Sie weist die Anwärterinnen und Anwärter der Hochschule zu.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. die Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen — Fachbereich Rentenversicherung — (Verwaltungsfachhochschule) des Landes Schleswig-Holstein für die Fachstudien und
2. die LVA für die berufspraktischen Studienzeiten.

§ 8

Ausbildungsleitung

Die LVA bestellt eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Beamtin oder einen fachlich befähigten und pädagogisch geeigneten Beamten des höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Sie oder er ist dafür verantwortlich, daß günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Sie oder er hat sich über den Ablauf der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Anwärterinnen und Anwärter zu betreuen.

§ 9

Ausbildungsausschuß, Prüfungsamt

(1) Der Ausbildungsausschuß für den Fachbereich Rentenversicherung an der Verwaltungsfachhochschule (Ausbildungsausschuß) nimmt die in dieser Verordnung näher bezeichneten Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr und entscheidet über Angelegenheiten der Lehre. Er kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Ausbildungsausschuß erläßt eine Studienordnung auf der Grundlage der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung. In Angelegenheiten der Lehre hat er den Fachbereichskonvent des Fachbereichs Rentenversicherung (Fachbereichskonvent) zu beteiligen.

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Dies gilt auch für Widerspruchsverfahren. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die oder der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rentenversicherung an der Verwaltungsfachhochschule (Fachbereich) alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfung betreffen. Die oder der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses kann diese Entscheidungen ganz oder teilweise auf die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs übertragen. Die Geschäfte des Prüfungsamtes führt die Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule.

§ 10

Prüfungskommissionen

(1) Für die Abnahme von Prüfungen beruft das Prüfungsamt Prüfungskommissionen.

(2) Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder einer oder einem vergleichbaren Angestellten als Vorsitzende oder Vorsitzenden und
2. mindestens vier weiteren Mitgliedern, die in der Regel dem Kreis der haupt- oder nebenamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschule, insbesondere des Fachbereichs angehören sollen.

(3) Mindestens ein Mitglied jeder Prüfungskommission soll eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes oder eine vergleichbare Angestellte oder ein vergleichbarer Angestellter sein. Es sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ausreichender Zahl zu bestellen; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 11

Dauer der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst wegen Krankheit, durch Zeiten eines Beschäftigungsverbots oder einer Schutzfrist nach der Verordnung über den Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen vom 17. Januar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) in der jeweils geltenden Fassung, wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamte vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) in der jeweils geltenden Fassung oder durch Ableistung des Grundwehr- oder eines Ersatzdienstes unterbrochen, kann die LVA im Einvernehmen mit dem Ausbildungsausschuß eine Abweichung vom Ausbildungsgang zulassen, wenn dies für eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Ausbildung notwendig ist. Die Zeiten nach Satz 1 dürfen insgesamt höchstens ein Zwölftel der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes betragen.

(3) Werden Teile der Ausbildung nach Maßgabe dieser Verordnung wiederholt, kann der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert werden; die Entscheidung trifft die LVA auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs. Die Verlängerung darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet

1. mit dem Tage der Ablegung der Laufbahnprüfung, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit,
2. bei endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anwärterin oder der Anwärter die Mitteilung nach § 39 erhält,
3. bei endgültig nicht bestandener Zwischenprüfung mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anwärterin oder der Anwärter die Mitteilung nach § 22 Absatz 2 erhält oder
4. durch Entlassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Mit dem Vorbereitungsdienst endet auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 12

Vorlesungsfreie Zeit, Urlaub

(1) Die vorlesungsfreien Zeiten bestimmt der Rat der Verwaltungsfachhochschule.

(2) Die vorlesungsfreien Zeiten werden auf den Erholungsurlaub angerechnet. Soweit der Urlaub nicht durch die vorlesungsfreien Zeiten während der Fachstudien abgegolten werden kann, soll der verbleibende Urlaub im Verlauf des Urlaubsjahres während der berufspraktischen Studienzeiten bewilligt werden; über Ausnahmen entscheidet die LVA im Einvernehmen mit der Verwaltungsfachhochschule.

§ 13

Ausbildungsgang

Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem Grund- und einem Hauptstudium und ist wie folgt gegliedert:

1. Grundstudium
   a) Fachstudien und Zwischenprüfung (einschließlich einer einwöchigen Einführung bei der LVA) ..... 8 Monate
   b) Berufspraktikum I ..... 8 Monate
2. Hauptstudium
   a) Fachstudien ..... 12 Monate
   b) Berufspraktikum II ..... 4 Monate
   c) Fachstudien mit Abschlußprüfung ..... 4 Monate.

§ 14

Fachstudien

(1) Die Fachstudien umfassen insgesamt 2250 Stunden und sind in folgende Studienbereiche und Fachgebiete eingeteilt:

Studienbereich I

Rentenversicherungsrecht
(1015 Stunden)

1. Rentenrecht (einschließlich Datenverarbeitung in der gesetzlichen Rentenversicherung)
2. Versicherungs- und Beitragsrecht
3. Rehabilitationsrecht
4. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Studienbereich II

Rechtswissenschaften
(600 Stunden)

5. Staatsrecht und Europarecht
6. Allgemeines Verwaltungsrecht
7. Privatrecht
8. Dienstrecht (Arbeitsrecht, Beamtenrecht)
9. Recht der Sozialen Sicherung

Studienbereich III

Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften
(395 Stunden)

10. Volkswirtschaftslehre
11. Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Organisation, Personalwirtschaft, Investition und Finanzierung, betriebliches Rechnungswesen)
12. Verwaltungsmanagement
13. Sozialwissenschaften in der Verwaltung (Grundlagen der Soziologie und Psychologie, Verhaltenstraining, Personalführung, Gesprächs- und Verhandlungsführung)
14. Informations- und Kommunikationstechnik

Studienbereich IV

Methodik und Sonstiges
(240 Stunden)

15. Arbeitstechniken, Entscheidungsfindung, Rechtssetzung, Rechtsanwendung
16. Sonstiges (Seminare, Projekte, Exkursionen).

Die für die Studienbereiche festgelegten Stundenzahlen sind Richtwerte. Bei der Vermittlung der Studieninhalte der einzelnen Fachgebiete sind das internationale und das supranationale Recht zu berücksichtigen.

(2) Das Nähere regelt der Ausbildungsausschuß in der Studienordnung und im Studienplan (§ 43).

(3) Der Ausbildungsausschuß kann zur Erprobung von Studienreformmodellen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von den Vorschriften der Abschnitte III und IV zulassen. Die Ausnahmen dürfen das Erreichen der Ausbildungsziele nicht gefährden.

§ 15

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Während der berufspraktischen Studienzeiten sollen den Studierenden durch unmittelbaren Einblick in die Verwaltungstätigkeit Aufgaben, Arbeitsweisen und Zusammenhänge der öffentlichen Verwaltung verdeutlicht und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung der während der Fachstudien an der Verwaltungsfachhochschule erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse anhand praktischen Verwaltungshandelns zu üben.

(2) Die Studierenden sollen in der LVA die wesentlichen Aufgaben ihrer Laufbahn und die Anwendung der maßgebenden Rechtsvorschriften kennenlernen und in die typischen Arbeitsvorgänge eingeführt werden. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, auch schwierige Aktenvorgänge selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie sich in der Abfassung von Schriftsätzen und Berichten sowie im mündlichen Vortrag üben. Es ist unzulässig, die Studierenden ausschließlich zur Entlastung anderer Beschäftigter heranzuziehen.

(3) Das Nähere regelt der Ausbildungsausschuß in der Studienordnung und in einem Plan über die Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten (§ 43). Für die inhaltliche Gestaltung und methodische Bewältigung der Berufspraktika ist außerdem ein Leitfaden zu entwickeln. Es sollen darin exemplarisch ausbildungsgeeignete Tätigkeiten genannt werden, die auf die Vermittlung der Kenntnisse in den Fachstudien abgestimmt sind. Der Leitfaden ist vom Ausbildungsausschuß in enger Zusammenarbeit mit der LVA zu entwickeln und festzulegen.

(4) Die LVA wählt die Ausbildungsstationen nach dem Ausbildungsziel unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse aus. Dabei ist der vom Ausbildungsausschuß beschlossene Plan für die Ableistung der Berufspraktika (§ 43 Absatz 3 Nummer 2) zugrunde zu legen. Grundsätzlich soll für jede Studierende und jeden Studierenden der Ausbildungsgang im voraus festgelegt werden.

(5) Die Berufspraktika sollen in unterschiedlichen Ausbildungsstationen in zwei- bis sechsmonatigen Ausbildungsabschnitten stattfinden.

§ 16

Leistungsnachweise

(1) Während des gesamten Studiums sind Leistungsnachweise zu erbringen. Für die im Rahmen der Abschlußprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise gelten die § § 26 bis 33.

(2) Leistungsnachweise während des Studiums sind

1. während der Fachstudien:
   a) Klausur,
   b) Prüfungsgespräch,
   c) Referat und
   d) Seminar- oder Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Referat),
2. während der berufspraktischen Studienzeiten der Befähigungsbericht (§ 17).

(3) Die Erbringung eines Leistungsnachweises nach Absatz 2 Nummer 1 setzt ein Studienangebot des Fachbereichs von mindestens 30 Stunden voraus. Die Klausur soll in der Regel als einheitlicher Leistungsnachweis von allen Studierenden eines Studienjahrganges geschrieben werden. Für jede Klausur ist eine Bearbeitungszeit von mindestens drei und höchstens vier Zeitstunden anzusetzen. Zu einem Prüfungsgespräch können bis zu vier Studierende zusammengefaßt werden; die Prüfungsdauer beträgt etwa 20 bis 30 Minuten pro zu prüfende Person. Das Referat soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Seminar- oder Projektarbeit soll inhaltlich und im Schwierigkeitsgrad der Klausur gleichwertig sein.

(4) Wird ein Leistungsnachweis mit ausreichendem Entschuldigungsgrund (§ 33 Absatz 1) versäumt, ist ein vergleichbarer Leistungsnachweis nachzuholen; dies gilt nicht für den Befähigungsbericht. Wird bei der Erbringung eines Leistungsnachweises ein Täuschungsversuch zu eigenem oder fremdem Vorteil unternommen, ist der Leistungsnachweis mit „ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten; das gleiche gilt, wenn ein Leistungsnachweis ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund versäumt wird.

(5) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, die infolge ihrer Behinderung anderen Studierenden gegenüber im Nachteil sind, werden angemessene Erleichterungen angeboten. Die Erleichterungen werden nur auf Antrag gewährt. Soweit Leistungsnachweise anonym angefertigt werden, ist sicherzustellen, daß den Beurteilenden zusätzlich zur Kennzahl die Art und Schwere der Behinderung und die daraufhin gewährte Erleichterung mitgeteilt werden. Die Mitteilungspflicht besteht nur für Behinderungen, die für die Gewährung von Erleichterungen ursächlich gewesen sind. Die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen trifft die Verwaltungsfachhochschule.

(6) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sollen den Studierenden in der Regel bis zum Ende eines jeden Studienabschnitts bekanntgegeben werden.

§ 17
Befähigungsbericht

(1) Während der berufspraktischen Studienzeiten haben die für diese Ausbildung Verantwortlichen unmittelbar vor Ablauf eines jeden Ausbildungsabschnitts einen Befähigungsbericht über die oder den betreffenden Studierenden nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen. Von der Abgabe eines Befähigungsberichtes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Anwesenheit der oder des Studierenden in der Ausbildungsstation weniger als 20 Arbeitstage betragen hat.

(2) Der Befähigungsbericht ist mit den Studierenden von den für die Ausbildung in der jeweiligen Ausbildungsstation Verantwortlichen unter Aushändigung einer Durchschrift zu besprechen.

(3) Der Befähigungsbericht wird der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorgelegt. Der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (§ 9 Absatz 3 Satz 5) ist eine Durchschrift zuzuleiten, die zur Prüfungsakte zu nehmen ist.

§ 18
Bewertung der Leistungen

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

14 oder 15 Punkte sehr gut (Note 1):	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11, 12 oder 13 Punkte gut (Note 2):	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8, 9 oder 10 Punkte befriedigend (Note 3):	=	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,
5, 6 oder 7 Punkte ausreichend (Note 4):	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
2, 3 oder 4 Punkte mangelhaft (Note 5):	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
0 Punkte oder 1 Punkt ungenügend (Note 6):	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Note „ausreichend" darf erst erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt worden sind.

(3) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten	bis 15	Punkte	.....	sehr gut,
von 11 Punkten	bis 13,99	Punkte	.....	gut,
von 8 Punkten	bis 10,99	Punkte	.....	befriedigend,
von 5 Punkten	bis 7,99	Punkte	.....	ausreichend,
von 2 Punkten	bis 4,99	Punkte	.....	mangelhaft,
von 0 Punkten	bis 1,99	Punkte	.....	ungenügend.

(4) Für die Bewertung der Leistungsnachweise nach § 16 Absatz 2 Nummer 1a sind in erster Linie die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung maßgebend. Daneben sind je nach Art des Leistungsnachweises auch die Gliederung, die Klarheit der Darstellung und die äußere Form zu berücksichtigen.

Abschnitt III
Grundstudium und Zwischenprüfung

Unterabschnitt 1
Grundstudium

§ 19
Ziel und Inhalt

(1) Das Grundstudium vermittelt den Studierenden im Rahmen einer beruflichen Grundbildung das Verständnis für die Wertstrukturen einer freiheitlichen demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und für deren rechtliche, wirtschaftliche und soziale Bezüge. Es vermittelt außerdem Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse von Aufgabenstellungen und zur Auswahl und Anwendung von Arbeitsmitteln und -methoden.

(2) Inhalt und Gliederung der Fachstudien im Grundstudium ergeben sich aus § 14 Absatz 1, der Studienordnung und dem Studienplan (§ 43).

(3) Das Berufspraktikum I wird auf der Grundlage der Studienordnung, des Planes über die Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten und des hierzu entwickelten Leitfadens (§ 15 Absatz 3) durchgeführt.

§ 20
Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Während der Fachstudien im Grundstudium sind insgesamt acht praxisbezogene Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar

1. insgesamt vier Leistungsnachweise aus dem Studienbereich I (§ 14 Absatz 1), davon
   a) zwei Leistungsnachweise mit Schwerpunkt im Rentenrecht,
   b) ein Leistungsnachweis mit Schwerpunkt im Versicherungs- und Beitragsrecht,
   c) ein Leistungsnachweis mit Schwerpunkt im Rehabilitationsrecht,
2. insgesamt drei Leistungsnachweise aus dem Studienbereich II (§ 14 Absatz 1), davon
   a) ein Leistungsnachweis im Staatsrecht und Europarecht,
   b) ein Leistungsnachweis im Allgemeinen Verwaltungsrecht mit Bezügen zu anderen Fachgebieten,
   c) ein Leistungsnachweis im Privatrecht,
3. ein Leistungsnachweis aus dem Studienbereich III (§ 14 Absatz 1), und zwar in öffentlicher Betriebswirtschaftslehre.

Sämtliche Leistungsnachweise aus dem Studienbereich I müssen Klausuren sein. Aus den Studienbereichen II und III müssen insgesamt zwei Leistungsnachweise als Klausur erbracht werden; im übrigen können die Studierenden die Art der Leistungsnachweise im Rahmen des Studienangebots des Fachbereichs wählen.

(2) Während des Berufspraktikums I sind mindestens zwei Befähigungsberichte über die Studierenden aus verschiedenen Ausbildungsstationen nach Maßgabe des § 17 zu fertigen.

Unterabschnitt 2
Zwischenprüfung

§ 21
Zweck und Inhalt

(1) Bis zum Ende des Grundstudiums müssen die Studierenden nachweisen, daß sie einen Wissens- und Kenntnisstand erreicht haben, der erwarten läßt, daß sie den Anforderungen des Hauptstudiums und der Abschlußprüfung entsprechen werden (Zwischenprüfung).

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. nicht mehr als drei während der Fachstudien im Grundstudium erbrachten Leistungsnachweise nach § 20 Absatz 1 schlechter als mit „ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden sind und
2. das Ergebnis der Zwischenprüfung nach Absatz 3 mindestens die Note „ausreichend" (5 Punkte) ergibt.

(3) Das Ergebnis der Zwischenprüfung ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl der im Grundstudium erbrachten Leistungsnachweise nach § 20 Absatz 1.

(4) Die Ermittlung des Ergebnisses der Zwischenprüfung ist von der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (§ 9 Absatz 3 Satz 5) schriftlich festzuhalten und zur Prüfungsakte zu nehmen. Das Ergebnis ist den Studierenden und der LVA in angemessener Frist bekanntzumachen.

§ 22
Folgen bei Nichtbestehen

(1) Haben Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden, haben sie die Leistungsnachweise, die schlechter als mit „ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden sind, unter Beachtung der Erfordernisse nach § 20 Absatz 1 zu wiederholen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich hierdurch nicht. Die Wiederholung der Leistungsnachweise soll spätestens bis zum Ablauf des Grundstudiums während des Berufspraktikums I erfolgen. Die Termine für die Wiederholung der Leistungsnachweise bestimmt die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs in Absprache mit der LVA.

(2) Erfüllen Studierende auch nach Wiederholung der Leistungsnachweise nicht die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber von der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (§ 9 Absatz 3 Satz 5) eine schriftliche Mitteilung; die LVA erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung der Mitteilung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Folgen des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung ergeben sich aus § 11 Absatz 4.

Abschnitt IV
Hauptstudium und Abschlußprüfung

Unterabschnitt 1
Hauptstudium

§ 23
Ziel und Inhalt

(1) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, so daß der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung erwartet werden kann.

(2) Die Studieninhalte der Fachstudien im Hauptstudium bauen ergänzend und vertiefend auf den Inhalten des Grundstudiums auf. Inhalt und Gliederung der Fachstudien ergeben sich aus § 14 Absatz 1, der Studienordnung und dem Studienplan (§ 43).

(3) Das Berufspraktikum II wird auf der Grundlage der Studienordnung, des Planes über die Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten und des hierzu entwickelten Leitfadens (§ 15 Absatz 3) durchgeführt.

§ 24
Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Während der Fachstudien im Hauptstudium sind insgesamt zwölf praxisbezogene Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar

1. insgesamt sechs Leistungsnachweise aus dem Studienbereich I (§ 14 Absatz 1), davon
   a) drei Leistungsnachweise mit Schwerpunkt im Rentenrecht,
   b) zwei Leistungsnachweise mit Schwerpunkt im Versicherungs- und Beitragsrecht,
   c) ein Leistungsnachweis mit Schwerpunkt im Rehabilitationsrecht,
2. insgesamt vier Leistungsnachweise aus dem Studienbereich II (§ 14 Absatz 1), davon
   a) ein Leistungsnachweis im Staatsrecht und Europarecht,
   b) ein Leistungsnachweis im Allgemeinen Verwaltungsrecht mit Bezügen zu anderen Fachgebieten,
   c) ein Leistungsnachweis im Privatrecht,
   d) ein Leistungsnachweis im Dienstrecht,
3. insgesamt zwei Leistungsnachweise aus dem Studienbereich III (§ 14 Absatz 1), davon
   a) ein Leistungsnachweis in Volkswirtschaftslehre,
   b) ein Leistungsnachweis in Öffentlicher Betriebswirtschaftslehre.

Sämtliche Leistungsnachweise aus dem Studienbereich I müssen Klausuren sein. Aus den Studienbereichen II und III muß jeweils ein Leistungsnachweis als Klausur erbracht werden; im übrigen können die Studierenden die Art der Leistungsnachweise im Rahmen des Studienangebots des Fachbereichs wählen.

(2) Während des Berufspraktikums II ist mindestens ein Befähigungsbericht über die Studierenden nach Maßgabe des § 17 zu fertigen.

Unterabschnitt 2
Abschlußprüfung

§ 25
Allgemeines

(1) Das Studium endet mit der Abschlußprüfung. Sie dient der Feststellung, ob die Studierenden über die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie über die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung erforderlich sind.

(2) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein.

(3) Ort und Zeit der Abschlußprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs. Die Prüfung ist nicht öffentlich; § 32 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 26
Schriftliche Abschlußprüfung

(1) In der schriftlichen Abschlußprüfung sind insgesamt sechs praxisbezogene Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar

1. insgesamt drei Prüfungsklausuren aus dem Studienbereich I (§ 14 Absatz 1),
   davon
   a) eine Prüfungsklausur mit Schwerpunkt im Rentenrecht,
   b) eine Prüfungsklausur mit Schwerpunkt im Versicherungs- und Beitragsrecht,
   c) eine Prüfungsklausur mit Schwerpunkt im Rehabilitationsrecht,
2. eine Prüfungsklausur aus dem Studienbereich II (§ 14 Absatz 1), und zwar im Allgemeinen Verwaltungsrecht mit Bezügen zu anderen Fachgebieten,
3. eine Prüfungsklausur aus dem Studienbereich III (§ 14 Absatz 1), und zwar in Öffentlicher Betriebswirtschaftslehre einschließlich Verwaltungsmanagement,
4. eine Prüfungsklausur aus den Studienbereichen II oder III (§ 14 Absatz 1) nach Wahl der Studierenden
   a) im Privatrecht,
   b) im Dienstrecht oder
   c) in Volkswirtschaftslehre.

(2) Die Wahl der Prüfungsklausur nach Absatz 1 Nummer 4 hat spätestens drei Monate vor Beginn des letzten Trimesters der Fachstudien (Prüfungstrimester) zu erfolgen. Versäumt die oder der Studierende diesen Termin ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund (§ 33 Absatz 1), entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs über die Auswahl des Fachgebiets, in dem die Prüfungsklausur nach Absatz 1 Nummer 4 zu schreiben ist.

§ 27
Prüfungsklausuren

(1) Die Prüfungsklausuren sind in jedem Fachgebiet als einheitlicher Leistungsnachweis von allen Studierenden eines Studienjahrgangs zu schreiben. Die Bearbeitung der Prüfungsklausuren soll jeweils vier Zeitstunden in Anspruch nehmen.

(2) Die Aufgaben für die Prüfungsklausuren legt das Prüfungsamt nach Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs fest. Die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs sind verpflichtet, nach Aufforderung durch das Prüfungsamt Prüfungsklausuren einschließlich Lösungsskizzen und Bewertungsschemata zu entwerfen. Die Aufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Klausuren geheimzuhalten. Die Aufgaben dürfen bis zum Ende der Abschlußprüfung nicht zum Gegenstand von Lehrveranstaltungen gemacht werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs bestimmt, welche Personen während der Anfertigung der Prüfungsklausuren die Aufsicht führen. Die Prüfungsklausuren werden den Aufsichtsführenden jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. Sie öffnen den Umschlag erst zu Beginn der Prü-

fung in Gegenwart der Studierenden. Sie haben darauf zu achten, daß nur die zur Prüfungsklausur zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Die Plätze in den Prüfungsräumen werden verlost. Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Studierenden den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsführenden verlassen. Es darf höchstens eine Person zur selben Zeit abwesend sein. Die Aufsichtsführenden vermerken auf jeder Prüfungsklausur den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigen diese Angabe mit ihrem Namenszeichen.

(4) Die Aufsichtsführenden treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten. Sie können Studierende, die einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung (Störung) begehen, von der Fortsetzung dieser Prüfungsklausur ausschließen.

(5) Über den Verlauf der Prüfungsklausur fertigen die Aufsichtsführenden eine Niederschrift, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Studierenden und sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden. Wenn die Aufsichtsführenden Täuschungsversuche feststellen und in die Niederschrift aufnehmen, haben sie die Täuschenden unverzüglich darüber zu informieren. Die Beweismittel sind sicherzustellen. Über die weiteren Folgen entscheidet das Prüfungsamt nach Maßgabe des § 34.

§ 28

Kennzeichnung und Abgabe der Prüfungsklausuren

(1) Die Studierenden versehen die Prüfungsklausuren jeweils mit einer Kennzahl, die vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch Ziehung ermittelt wird und für alle zu fertigenden Prüfungsklausuren gilt. Die Prüfungsklausuren dürfen keinen sonstigen Hinweis auf die Person der Studierenden enthalten. Die Zuordnung der gezogenen Kennzahlen zu den einzelnen Studierenden ist listenmäßig zu erfassen und in einem versiegelten Umschlag bei der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (§ 9 Absatz 3 Satz 5) zu hinterlegen. Der Umschlag darf nicht vor der endgültigen Bewertung der Prüfungsklausuren geöffnet werden.

(2) Nach Ablauf der für die Bearbeitung der Prüfungsklausur bestimmten Zeit haben die Studierenden die Prüfungsklausur abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungsfrist darf ohne besonderen Grund nicht verlängert werden.

(3) Für Schwerbehinderte und Gleichgestellte gilt § 16 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 entsprechend. Die danach erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen trifft das Prüfungsamt auf Vorschlag der Verwaltungsfachhochschule.

(4) Die Aufsichtsführenden verschließen die Prüfungsklausuren in einem Umschlag und übermitteln diesen mit der nach § 27 Absatz 5 zu fertigenden Niederschrift unverzüglich der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (§ 9 Absatz 3 Satz 5).

§ 29

Anonymität

Die Identität der Studierenden darf den bewertenden Personen erst nach abschließender Bewertung aller Prüfungsklausuren bekanntgegeben werden. Kenntnisse über die Identität der Studierenden, die eine bewertende Person vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen der Mitwirkung im Prüfungsverfahren nicht entgegen.

§ 30

Bewertung der Prüfungsklausuren

(1) Jede Prüfungsklausur ist von zwei Personen in der vom Prüfungsamt bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Hierfür kommt in Betracht, wer nach § 10 Absatz 2 Mitglied einer Prüfungskommission sein kann. Die bewertenden Personen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Bei der Bewertung ist nach § 18 zu verfahren.

(2) Gelangen die in Absatz 1 genannten Personen zu unterschiedlichen Bewertungen und können sie sich nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, entscheidet die Prüfungskommission. Sie ist an die vorangegangenen Bewertungen nicht gebunden.

(3) Die abschließend bewerteten Prüfungsklausuren sind zur Prüfungsakte zu nehmen. Der Fachbereich ist berechtigt, die in der Prüfung gestellten Aufgaben nach Abschluß des Prüfungsverfahrens einer hochschulöffentlichen Sammlung zuzuführen.

§ 31

Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der schriftlichen Abschlußprüfung fest und entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung.

(2) Die Studierenden sind zur mündlichen Abschlußprüfung zugelassen, wenn nicht mehr als zwei Prüfungsklausuren schlechter als mit „ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden sind.

(3) Die Ermittlung der Zulassungsvoraussetzungen ist schriftlich festzuhalten und den Studierenden spätestens eine Woche vor der mündlichen Abschlußprüfung durch die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (§ 9 Absatz 3 Satz 5) schriftlich bekanntzugeben. Eine Durchschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen. Bei Nichtzulassung erhält auch die LVA eine entsprechende Mitteilung.

(4) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Abschlußprüfung ist die Abschlußprüfung und damit die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 32

Mündliche Abschlußprüfung

(1) Den Zeitpunkt der mündlichen Abschlußprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs.

(2) Durch die mündliche Abschlußprüfung soll anhand praxisbezogener Fälle festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge und Probleme der Prüfungsgebiete erkennen sowie die bestehenden Regelungen verstehen und verwaltungsbezogen anwenden können. Sie soll sich vorrangig auf die Inhalte der Fachstudien im Hauptstudium erstrecken. Die Prüfungskommission bestimmt für jede Studierende oder jeden Studierenden mindestens drei Fachgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung schwerpunktmäßig beziehen soll. Die Prüfungsgebiete werden den Studierenden gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung durch die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (§ 9 Absatz 3 Satz 5) schriftlich bekanntgegeben.

(3) Die mündliche Abschlußprüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung. Eine Gruppe soll nicht mehr als fünf Studierende umfassen. Die Prüfungsdauer soll für jede Studierende oder jeden Studierenden insgesamt eine Stunde nicht überschreiten. Für Schwerbehinderte und Gleichgestellte ist § 16

Absatz 5 Sätze 1 und 2 anzuwenden. Die Prüfungskommission kann haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte für einzelne Prüfungsfächer zur mündlichen Abschlußprüfung als Prüfer hinzuziehen.

(4) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der prüfenden Personen. Bei der Bewertung ist nach § 18 zu verfahren. Die Prüfungsnote der mündlichen Abschlußprüfung ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Abschlußprüfung ist für jede Studierende oder jeden Studierenden eine Niederschrift zu fertigen, von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Die mündliche Abschlußprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Prüfungsamtes können an der Prüfung als Zuhörende teilnehmen; dies gilt auch für die Beratung. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus zulassen, daß folgende Personen als Zuhörende an der Prüfung teilnehmen:

1. Vetreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbehörde,
2. die Direktorin oder der Direktor der Verwaltungsfachhochschule,
3. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs,
4. haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte des Fachbereichs und
5. Studierende der nachfolgenden Jahrgänge, sofern von den zu prüfenden Studierenden kein Widerspruch erfolgt.

Insgesamt sollen bei der mündlichen Prüfung nicht mehr als sieben Zuhörende anwesend sein. § 90 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 152) bleibt unberührt.

§ 33

Erkrankungen, Versäumnisse

(1) Sind die Studierenden durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert, zur Abschlußprüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig und fristgerecht abzulegen, haben sie die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Im Fall der Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich. In diesem Fall kann, soweit eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung erfolgt ist, anstelle des amtsärztlichen Zeugnisses ein Zeugnis der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes vorgelegt werden. Das Prüfungsamt kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Es kann diese Entscheidung auf die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (§ 9 Absatz 3 Satz 5) übertragen.

(2) Versäumen die Studierenden aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe die schriftliche Abschlußprüfung teilweise, sind die abgelieferten Leistungsnachweise als für die Abschlußprüfung gültig anzusehen. Dies gilt nicht für Leistungsnachweise, deren Bearbeitung aus Gründen des Absatz 1 abgebrochen wurde. Anstelle der nicht bearbeiteten oder nach Satz 2 nicht vollständig bearbeiteten Leistungsnachweise haben die Studierenden andere Aufgaben zu lösen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs.

(3) Wird eine Prüfungsklausur ohne ausreichenden Grund nicht abgegeben oder versäumen die Studierenden vollständig eine Prüfungsklausur aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen, gilt dieser Leistungsnachweis als mit „ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Wird die Bearbeitung einer Prüfungsklausur aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen abgebrochen, ist sie zu bewerten.

(4) Eine aus den Gründen des Absatz 1 versäumte oder abgebrochene mündliche Abschlußprüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist in angemessener Frist nachzuholen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Versäumen die Studierenden die mündliche Abschlußprüfung ganz oder teilweise aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen, ist die Abschlußprüfung nicht bestanden. Diese Feststellung trifft das Prüfungsamt.

§ 34

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Im Falle eines Täuschungsversuches zu eigenem oder fremdem Vorteil oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung (Störung) kann das Prüfungsamt je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend" (0 Punkte) bewerten oder die Abschlußprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 35

Ergebnis der Abschlußprüfung

Das Ergebnis der Abschlußprüfung ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl aller Prüfungsklausuren und der Prüfungsnote aus der mündlichen Abschlußprüfung (§ 32 Absatz 4 Satz 3) im Verhaltnis 7:3.

Abschnitt V

Laufbahnprüfung

§ 36

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfungskommission ermittelt das von der Anwärterin oder dem Anwärter erreichte Ergebnis der Laufbahnprüfung aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen ist.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung sind:

1. das Ergebnis der Zwischenprüfung (§ 21 Absatz 3) mit ..... 15 v.H.
2. die durchschnittliche Punktzahl aller Befähigungsberichte (§ 20 Absatz 2, § 24 Absatz 2) mit 10 v.H.
3. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungsnachweise aus den Fachstudien im Hauptstudium (§ 24 Absatz 1) mit ..... 15 v.H.
4. das Ergebnis der Abschlußprüfung, und zwar
   a) die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsklausuren (§ 26 Absatz 1) mit ..... 42 v.H.
   b) die Prüfungsnote der mündlichen Abschlußprüfung (§ 32 Absatz 4 Satz 3) mit ..... 18 v.H.

(3) Die Prüfungskommission kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Gesamtleistung während des Vorbereitungsdienstes zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

§ 37
Bestehen der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn jeweils

1. die Prüfungsnote der mündlichen Abschlußprüfung (§ 32 Absatz 4 Satz 3),
2. das Ergebnis der Abschlußprüfung (§ 35) und
3. das Prüfungsergebnis (§ 36 Absätze 2 und 3) mindestens die Note „ausreichend" (5 Punkte) ergibt.

§ 38
Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis, aus dem das Ergebnis der Laufbahnprüfung zu ersehen ist (Anlage 2). Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Die LVA erhält eine Ausfertigung. Eine weitere Ausfertigung ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 39
Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Die LVA erhält eine Ausfertigung. Eine weitere Ausfertigung der Mitteilung ist zur Prüfungsakte zu nehmen. Die Folgen des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ergeben sich aus § 40 sowie im Falle der endgültig nichtbestandenen Laufbahnprüfung aus § 11 Absatz 4.

§ 40
Folgen bei Nichtbestehen

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Zu wiederholen ist die gesamte Abschlußprüfung nach Maßgabe der §§ 26 bis 34. Darüber hinaus soll den Studierenden in der Zeit bis zur erneuten Prüfung Gelegenheit gegeben werden, die während der Fachstudien im Hauptstudium erbrachten Leistungsnachweise, die schlechter als mit „ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden sind, unter Beachtung der Erfordernisse nach § 24 Absatz 1 zu wiederholen.

(2) Den Termin für die Wiederholung der Abschlußprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll mindestens drei Monate betragen. § 11 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Regelfall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten soll.

(3) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes sind zwischen der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs und der LVA abzustimmen. Die Entscheidung, welche Leistungsnachweise jede oder jeder Studierende bis zur erneuten Abschlußprüfung nach Absatz 1 Satz 3 wiederholen soll, trifft die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs.

§ 41
Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (§ 9 Absatz 3 Satz 5) geführt.

(2) Die Prüflinge können innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung die sie betreffende Prüfungsakte einsehen.

(3) Die Prüfungsakten sind zehn Jahre, die Prüfungsklausuren zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist rechnet vom Beginn des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Kalenderjahres. Die Prüfungsakten sind der LVA auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 42
Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, kann das Prüfungsamt die Laufbahnprüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem das Prüfungsamt von dem ihr zugrunde liegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Abschnitt VI
Studienordnung

§ 43
Studienordnung

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung zulässige Bestimmung des Näheren über die Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten wird in einer vom Ausbildungsausschuß zu erlassenden Studienordnung geregelt.

(2) Die Studienordnung bestimmt unter Berücksichtigung der Inhalte der Zwischen- und Abschlußprüfung insbesondere die näheren Studienziele, die Aufteilung und Gewichtung der einzelnen Fachgebiete in den Studienbereichen, die Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen an der Verwaltungsfachhochschule sowie die Gestaltung der Berufspraktika.

(3) Als Anlage zur Studienordnung sind mindestens vorzusehen

1. ein Studienplan und
2. ein Plan für die Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten.

Der Plan über die Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten ist zeitlich und inhaltlich auf den Studienplan abzustimmen.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44
Übergangsregelung

Auf Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 1996 begonnen haben, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 45

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg vom 28. Oktober 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) in der geltenden Fassung unbeschadet der Übergangsregelung in § 44 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juli 1997.

Anlage 1
(§ 17 Absatz 1)

Landesversicherungsanstalt
Freie und Hansestadt Hamburg

Befähigungsbericht

für

Name, Vorname : _____

Geburtsdatum : _____

Einstellungsjahrgang : _____

Ausbildungsstation : _____

Beurteilungszeitraum : _____

Fehltage (Anzahl)

Krankheit	Tage
Urlaub	Tage
unentschuldigt	Tage

Fördergespräche haben stattgefunden am : _____

Abschließendes Förder-/Beurteilungsgespräch
hat stattgefunden am : _____

Die nachstehende Beurteilung wurde mit mir besprochen.

_____ _____
Unterschrift Datum

Beurteilungsmerkmal

1. **Interesse und Motivation** Punkte

   Grad des Interesses für die Ausbildung;
   Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.

2. **Denk- und Urteilsfähigkeit** Punkte

   Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.

3. **Auffassungsgabe und Lernfähigkeit** Punkte

   Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.

4. **Selbständigkeit** Punkte

   Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbständig und ohne Hilfestellung zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.

5. **Ausdruck** Punkte

   Fähigkeit, sich schriftlich und mündlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.

6. **Umfang der Fachkenntnisse** Punkte

   Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.

7. **Anwendung der Fachkenntnisse** Punkte

   Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.

8. **Arbeitsorganisation** Punkte

   Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und im angemessenen Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.

   Durchschnittspunktzahl (Summe aller Punkte dividiert durch 8) Punkte

Note:_____

9. **Bereitschaft zur Zusammenarbeit/Teamarbeit**

   Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten

verbale Beschreibung, ohne Noten:_____

_____

_____ _____

Unterschrift Beurteiler/in Datum

15–14 Punkte = sehr gut, 13–11 Punkte = gut, 10–8 Punkte = befriedigend, 7–5 Punkte = ausreichend,
4–2 Punkte = mangelhaft, 1–0 Punkte = ungenügend

Anlage 2
(§ 38)

Ausbildungszentrum für Verwaltung

— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen des Landes Schleswig-Holstein

Das Prüfungsamt für den Fachbereich Rentenversicherung

ZEUGNIS

Vor- und Familienname

Dienstbezeichnung

geboren am in

hat am

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350) vorgeschriebene

LAUFBAHNPRÜFUNG

mit der Note_____ (_____ Punkte) bestanden.

Ihr/Ihm ist mit erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Rentenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg und die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden.

Reinfeld, den

Siegel des Ausbildungszentrums

Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.